

Nr. 256", so wird das bei vielen Lachen, wenn nicht gar Aergeres hervorrufen.¹⁾

Aber auch wenn es nicht so ins Extrem geht, so wird immerhin für den Priester die Verbindung mit solchen gesellschaftlichen Unternehmungen nicht unbedenklich erscheinen. Es wird der Name des Geistlichen mit wirtschaftlichen Vorgängen verbunden, die etwa nicht bloß von den staatlichen Gesundheitsbehörden, sondern ganz allgemein als unfair behandelt und angesehen werden. Wir glauben auch, daß die Vorteile, die für den betreffenden Geistlichen aus einer derartigen Verbindung entspringen, meist außerordentlich gering sein werden, da der Kaufmann stets versuchen wird, jeglichen Einfluß des Geistlichen vollkommen auszuschalten. Wir haben in unserem Material solche Klagen von Geistlichen liegen. Und liegt nicht die Gefahr nahe, daß die kaufmännische Konkurrenz geneigt sein wird, sich beim Auftauchen einer neuen Firma nicht nur mit rein geschäftlichen Vorfällen in dieser Firma, sondern auch mit der Person des Geistlichen intensiv zu befassen?

Wir können nur warnen und sehen uns gerade beim Vorgehen mancher Unternehmer in unserer Zeit, die, wie die im Anfange angeführten Ingerate zeigen, doch nur auf das Geschäft ausgehen, veranlaßt, erst recht zu warnen. Videant consules ne quid detrimenti capiat ecclesia.

Pastoral-Fälle.

I. (Eheungültigkeit wegen Wahnsinns.) Anton befand sich wegen Geisteskrankheit vor Eheabschluß in einer Irrenanstalt. Er wurde aus derselben als gebessert, jedoch nicht als vollständig geheilt entlassen. Sein Benehmen war in mancher Beziehung etwas auffallend, doch hielt die Mittwelt ihn nicht für geisteskrank. Mehrere Jahre nach seiner Entlassung aus der Irrenanstalt ging er eine Ehe ein. Wenige Monate nach dem Eheabschluß trat offenkundige Geisteskrankheit auf. Die Gattin strebt die Ungültigkeitserklärung der Ehe an. Die ärztlichen Gutachten erklären, daß Anton beim Eheabschluß am Beginn einer neuen geistigen Erkrankung war. Staatlicherseits erklärten drei (österreichische) Gerichtsstellen die Ehe für ungültig. Auch kirchlicherseits wurden drei Instanzen gerufen und in allen die Ungültigkeit der Ehe ausgesprochen. Interessant ist, daß der Ehebandsverteidiger der ersten und zweiten Instanz sich auf den Standpunkt stellte, es müßte im Falle der Ungültigkeitserklärung einwandfrei nachgewiesen werden, daß Anton zur Zeit des Eheabschlusses geisteskrank war. Der Gerichtshof erklärte demgegenüber, daß bei Geisteskrankheit vor und nach Eheabschluß und zwischenzeitlicher Besserung ohne vollständige Heilung die Vermutung für die Geisteskrankheit spreche.

¹⁾ Die Namen sind nicht willkürlich zusammengesetzt, sondern wortwörtlich verschiedenen Anpreisungen entnommen.

Die Richter konnten sich hiebei auf Gasparri, Tract. de matr. II³, p. 11 berufen: Amens . . . inhabilis ad matrimonium. In lucido intervallo juxta plurium maxime canonistarum sententiam matrimonium valet. In dubio, utrum matrimonium initum sit tempore amentiae, . . . quia cum amentiae vel furores morbus suapte natura perpetuus sit, praesumitur durare . . . et illa lucida intervalla sunt per accidens ideoque minime praesumuntur. Darauf beruft sich auch die Rota Romana in einer Entscheidung am 23. Dezember 1909 und 23. Dezember 1918 (Acta Ap. Sedis II, 125; XII, 341): „Quando probata est amentia ante et post matrimonium eam praesumi intermedio dicendum est.“ „Cum constet de amentia subsequenti et antecedente jure meritoque et amentia concomitans deducitur ex allatis per Card. Gasparri.“

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

II. (Behandlung der Abgefallenen.) Der Pfarrer Severus hat leider zahlreiche Abfälle von der katholischen Kirche in seiner Pfarre zu verzeichnen. Um die Gewissen zu schärfen, verkündet er die einzelnen Fälle von der Kanzel aus und fügt hinzu, daß Katholiken, soweit es möglich ist, den Verkehr mit Abgefallenen und überhaupt mit Andersgläubigen meiden sollen. Wenn bei Leichenbegängnissen Vereine korporativ an der Leichenfeier sich beteiligen wollen, verlangt er, daß die akatholischen Mitglieder wegbleiben. Hat der Pfarrer recht gehandelt? An sich könnten sich die Abgefallenen nicht beschweren, wenn ihre öffentliche Handlungsweise der Kirchengemeinde mitgeteilt wird. Besser wird es sein, wenn der Pfarrer in dieser Beziehung sich an eine etwaige Diözesanvorschrift oder Diözesanangepflogenheit hält. Sonst kann leicht das Gegenteil von dem, was angestrebt wird, erreicht werden. Versänglicher aber ist bereits die Aufforderung zur Meidung der Abgefallenen. Gewiß wünscht die Kirche, daß die Gläubigen, um nicht in ihrem Glauben gefährdet zu werden, den unnötigen Verkehr mit Andersgläubigen einschränken (vgl. 2 Kor 6, 14; 1 Tim 6, 20; Tit 3, 10; 2 Jo 10). Da aber das geltende Kirchenrecht die Meidungspflicht nur hinsichtlich einer ganz bestimmten Kategorie (der sogenannten vitandi) aufstellt, kann es leicht zu Mißverständnissen kommen. Vitandi sind nämlich nach geltendem Rechte nur jene, welche gegen den Papst eine Realinjurie verübt haben, ferner jene, die vom Papst namentlich exkommuniziert worden sind, wenn die Exkommunikation publiziert und die Meidungspflicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist (can. 2258, 2343, § 1, n. 1). Aber der rein bürgerliche Verkehr (in profanis) auch mit diesen ist für Familienangehörige und Untergebene, ja bei Vorhandensein von Gründen (causae rationabiles) überhaupt freigegeben (can. 2267).

Bei dieser Sachlage ist wohl besser, bei einer Christenlehre oder Predigt das Thema allgemein und erschöpfend zu behandeln, als bei einzelnen Abfällen die Frage in unvollständiger und daher auch nicht verständlicher Weise zu streifen.

Was nun die weitere Frage anlangt, Ausschließung der Abgefallenen von der Teilnahme an Kulthandlungen, so sei auf can. 2259 verwiesen: